Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt

Alt	Neu (Änderungen fett gedruckt)
Aufgrund der §§ 4, 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI Schleswig-Holstein S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 328) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 (GVOBI Schleswig-Holstein 2007, S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2007 folgende Betriebssatzung erlassen:	unverändert
§ 1	unverändert
Gegenstand des Eigenbetriebes	
(1) Die Stadt Norderstedt gründet für die Wahrnehmung der städtischen Aufgaben im Bereich Bildung und Weiterbildung sowie Büchereiwesen einen Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb hat bei der Aufgabenwahrnehmung gesamtstädtische Zielsetzungen zu berücksichtigen.	
(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- u. Nebenbetriebe ist die Konzeption, Koordination und Realisierung eines Bildungs-, Weiterbildungs- und Büchereiangebotes in Norderstedt, das der Funktion der Stadt als Mittelzentrum entspricht. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Stadtbücherei und Volkshochschule sowie die berufliche Qualifizierung, Bildung und Weiterbildung und die Berufsausbildung. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.	
§ 2	unverändert
Name des Eigenbetriebes	
Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Bildungswerke Norderstedt".	
§ 3	unverändert

Alt	Neu (Änderungen fett gedruckt)
Stammkapital	
Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 €.	
§ 4	unverändert
Werkleitung	
(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Dienstanweisung.	
(2) Die ständigen Vertreter der Werkleitung werden durch eine Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestimmt.	
(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.	

Alt

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Bildungswerkeausschusses, des Hauptausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kfm. Grundsätzen so zu führen, dass der in § 1 festgelegte öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes und des Produkt- und Leistungsplanes.
- (4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Bildungswerkeausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.

Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Bildungswerkeausschusses vor. Sie hat rechtzeitig entsprechende Beschlussvorlagen zu

Neu (Änderungen fett gedruckt)

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Bildungswerkeausschusses, des Hauptausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kfm. Grundsätzen so zu führen, dass der in § 1 festgelegte öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes und des Produkt- und Leistungsplanes.
- (4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Bildungswerkeausschuss **über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten** laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.

Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Bildungswerkeaus-

Alt

fertigen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Gegenzeichnung vorzulegen.

- (6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzuholen.

Neu (Änderungen **fett** gedruckt)

schusses vor. Sie hat rechtzeitig entsprechende Beschlussvorlagen zu fertigen und der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten zur Gegenzeichnung vorzulegen.

- (6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister **über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten** rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzuholen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten (Ver- u. Ankäufe), Beteiligungen und Schenkungen.

Sie kann Verträge mit einem Gesamtwert von bis zu 500.000 € für den Eigenbetrieb abschließen.

Die Mitglieder der Werkleitung sind für den ihnen durch die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin zugewiesenen Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt, in allen Angelegenheiten, die den Gesamtbetrieb betreffen oder erhebliche Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb, insbesondere auch auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes haben, vertreten die Mitglieder der Werkleitung die Stadt gemeinschaftlich. Einzelheiten der Abgrenzung werden durch eine Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestimmt.

(2) Die Werkleitung ist ermächtigt, durch eine von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigte Dienstanweisung, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

unverändert

Alt	Neu (Änderungen fett gedruckt)
(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sofern die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In allen anderen Fällen unterzeichnet sie stets "Im Auftrage".	
Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".	
(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.	
§ 7	unverändert
Bildungswerkeausschuss	
(1) Die Stadtvertretung wählt einen Bildungswerkeausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ausschuss nimmt u.a. für den Eigenbetrieb die Aufgaben eines Werkausschusses im Sinne des § 5 Abs. 2 der EigVO wahr.	
§ 8	unverändert
Aufgaben des Bildungswerkeausschusses	
(1) Der Bildungswerkeausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.	
(2) Der Bildungswerkeausschuss entscheidet im Rahmen der Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.	
Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.	
§ 9	unverändert

Alt	Neu (Änderungen fett gedruckt)
Aufgaben der Stadtvertretung	
Die Stadtvertretung beschließt alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gem. § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.	
§ 10 Personalwirtschaft	unverändert
Die Mitglieder der Werkleitung werden durch Beschluss der Stadtvertretung bestellt.	
§ 11	§ 11
Organisation des Eigenbetriebes	Organisation des Eigenbetriebes
Die Werkleitung regelt die innere Organisation des Eigenbetriebes und stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.	Die Werkleitung regelt die innere Organisation des Eigenbetriebes und stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten auf.
§ 12	s. Änderungssatzung
Inkrafttreten	
Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.	
Norderstedt, den 20. Dezember 2007 Stadt Norderstedt	
gez. Grote	
Hans-Joachim Grote	
Oberbürgermeister	